

# Scan-Tax

Steuerberatungsgesellschaft mbH Niederlassung Bremen Kirchhuchtinger Landstraße 109a 28259 Bremen

---

Scan-Tax Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Kirchhuchtinger Landstraße 109a 28259 Bremen

Scan-Tax Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Registergericht Amtsgericht Bremen, HRB 25509

Niederlassung Bremen  
Diplom-Kauffrau Karin Beck  
Steuerberaterin

Kirchhuchtinger Landstr. 109a 28259 Bremen

Tel.: 04 21 - 58 26 55  
04 21 - 58 09 77  
Fax: 04 21 - 58 09 99

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom  
3396 / No

Ort, Datum

Bremen, den 14.02.2011

## Informationen für Unternehmer 2009/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend teilen wir Ihnen einige steuerliche Informationen mit:

### Geschenke an Geschäftsfreunde

Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmers sind, dürfen als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Kosten der Gegenstände pro Empfänger und Jahr **35 € netto nicht übersteigen**. Ist der Betrag höher oder werden an einen Empfänger im Wirtschaftsjahr mehrere Geschenke zugewendet, deren **Gesamtkosten 35 €** übersteigen, entfällt die steuerliche Abzugsmöglichkeit in vollem Umfang.

Der Zuwendende darf aber Aufwendungen von bis zu 10.000 € im Jahr pro Empfänger mit einem Pauschalsteuersatz von 30% versteuern. Er hat dann den Empfänger von der Steuerübernahme zu unterrichten. Der Aufwand stellt jedoch **keine Betriebsausgabe** dar.

### Geschenke an Arbeitnehmer

Wendet der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer neben den üblichen Zuwendungen auch ein Geschenk zu, so kann er eine besondere Pauschalversteuerung nutzen. Geschenke an Mitarbeiter können danach bis zu einer Höhe von 10.000 € pro Jahr bzw. pro Arbeitnehmer vom Arbeitgeber mit 30% pauschal besteuert werden. Sie sind jedoch sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeber kann die Aufwendungen für seine Arbeitnehmer als Betriebsausgabe ansetzen.

### Betriebsveranstaltungen

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern bei Betriebsveranstaltungen bis 110 € brutto je Veranstaltung und Arbeitnehmer steuerfrei zuwenden. Es darf sich allerdings nicht um Bargeld handeln. Bei Überschreitung der Freigrenze ist der gesamte Betrag dem Lohn/Gehalt hinzuzurechnen und wird somit lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Die Zuwendungen können allerdings durch den Arbeitgeber mit 25% pauschal versteuert werden, dann bleiben diese auch sozialversicherungsfrei.

...

### **Ordnungsgemäße Rechnungen**

Damit eine Rechnung zum Vorsteuerabzug zugelassen wird, muss sie strenge Anforderungen erfüllen. Wichtig ist Leistungsbeschreibung in der Rechnung, d. h. die Rechnung muss Angaben enthalten, welche die eindeutige Identifizierung der abgerechneten Leistung aufzeigt und diese Angaben müssen leicht nachprüfbar sein. Weiterhin muss zwingend in einer Rechnung der Zeitpunkt der Lieferung angegeben sein, auch wenn er mit dem Ausstellungsdatum identisch ist. Mit seinem Urteil vom 17.12.2008 hat der BFH es als erforderlich gehalten, weil dies dem Gemeinschaftsrecht entspricht und weil andernfalls für das Finanzamt der Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuer und des Rechts auf Vorsteuerabzug nicht überprüfbar ist.

### **Degressive Abschreibung**

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde die degressive Abschreibung in Höhe von höchstens 25% wieder eingeführt. Sie kann für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die ab dem 01.01.2009 angeschafft oder hergestellt werden und ist auf zwei Jahre befristet. Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2010 angeschafft werden, kann nur noch die lineare Abschreibung in Anspruch genommen werden.

### **Geringwertige Wirtschaftsgüter 2009/2010**

GWG bis zu einem Wert von 150 € netto müssen sofort abgeschrieben werden. Liegt der Kaufpreis darüber, aber noch unter 1.000 € netto müssen die Wirtschaftsgüter in einem Sammelposten zusammengefaßt und unabhängig von der Verbleibensdauer im Unternehmen über einen Zeitraum von fünf Jahren gleichmäßig abgeschrieben werden. Aus steuerlichen Gründen kann es also sinnvoll sein, ein qualitativ höherwertiges Wirtschaftsgut mit einem Wert über 1.000 € netto anzuschaffen und die Sonderabschreibung in Anspruch zu nehmen, insbesondere dann, wenn die Nutzungsdauer gering ist. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2009.

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz der neuen Bundesregierung wird eine Regelung zur Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern ab dem **01.01.2010 bis 410 € netto** wieder eingeführt. Alternativ wird ein Wahlrecht zur Bildung eines Sammelpostens (s. o.) für alle Wirtschaftsgüter zwischen 150 € bis 1.000 € netto zugelassen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  
Scan-Tax-Team